

**Satzung**  
**der**  
**Diakonie-Stiftung**  
**„MitMenschlichkeit“**  
**Hamburg**

**Präambel**

In der Tradition christlicher Nächstenliebe und aus diakonischer Verantwortung heraus fördert die Diakonie-Stiftung „MitMenschlichkeit“ diakonische Arbeit für Menschen in Hamburg. Die Stiftung ergänzt und unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V..

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmer und Unternehmen sowie kirchliche Körperschaften und diakonische Einrichtungen sind eingeladen, sich diesem Anliegen durch Zustiftungen oder unselbstständige Unternehmen anzuschließen. So übernehmen sie auf Dauer Verantwortung für das Gemeinwohl und die Mitmenschlichkeit in Hamburg und setzen wirksam Zeichen der Liebe Gottes über ihr Leben und gegenwärtiges Wirken hinaus.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Diakonie-Stiftung „MitMenschlichkeit“ Hamburg.  
  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland als kirchliche Stiftung nach § 2 Absatz 3 Hamburger Stiftungsgesetz anerkannt.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, mildtätiger Zwecke, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, kirchlicher Zwecke und die Beschaffung und Weiterleitung finanzieller Mittel für/an juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. und seiner Mitgliedseinrichtungen in den Bereichen.
  - a. Kinder- und Jugendhilfe
  - b. Alten- und Eingliederungshilfe
  - c. Hospizarbeit
  - d. Initiativen für Menschen in besonderen Notlagen wie z.B. Obdachlosigkeit, Armut, Migration, Einsamkeit oder Krankheit, Behinderung, Erwerbslosigkeit
  - e. Stärkung des Ehrenamtes
  - f. Sozialpolitische Arbeit im Landesverband

- (3) Die Projekte/Arbeitsfelder werden nicht zwangsweise in gleichem Umfang unterstützt.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Vermögen der Stiftung unterteilt sich in einen verbrauchbaren und einen nicht verbrauchbaren Vermögensteil.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken. Ist zwar eine Vermögenswidmung vorhanden, aber keine Widmung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, so wird die Zuwendung dem nicht verbrauchbaren Vermögensteil zugeschlagen.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen. Daneben ist der Verbrauch von hierfür vorgesehenen Vermögensteilen zur Erreichung der Stiftungszwecke zulässig.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (5) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, sofern hierdurch die Stiftungstätigkeit nicht beeinträchtigt wird und sofern deren Zweck im Wesentlichen dem Zweck der Diakonie-Stiftung „MitMenschlichkeit“ Hamburg entspricht.

### **§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 5 Stiftungsvorstand**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet und verwaltet. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Personen, darunter sind:
  - a. 2 Mitglieder des Vorstands der Stiftung sind die/der Landespastorin/Landespastor sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V., sie werden von letzterem berufen.
  - b. Das zuständige Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

- c. 2 Mitglieder werden vom Vorstand des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. berufen.
- d. bis zu zwei weitere Mitglieder können mit einfacher Mehrheit vom Vorstand der Stiftung hinzu gewählt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Mehrheit Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland. Die Amtszeit für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl oder erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder scheidern mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird unverzüglich eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit entsprechend der Regelungen in Abs. 1 berufen bzw. bestellt, sofern anderenfalls die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 5 sinkt. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner/ihrer Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt. Sollen Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so ist dies nur zulässig, sofern der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht Richtlinien erlässt.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Prüfungsverband geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Prüfung oder Durchsicht muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Der Vorstand der Stiftung berichtet einmal im Jahr dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. über die Arbeit der Stiftung.

## **§ 7 Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt, darunter der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens 75% seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters/ der Stellvertreterin. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

## **§ 9 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung und finanzielle Förderung gem. § 2 beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Bei Beschlüssen zur Änderung des Stiftungszweckes, zur Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung ist eine Ladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## **§ 10 Beirat**

Der Vorstand kann zur Beratung und Unterstützung Beiräte gründen. Die Beiräte können sich jeweils im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder der Beiräte werden für eine Amtszeit von 4 Jahren vom Vorstand berufen. Auslagenerstattung ist nur möglich, wenn die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 12**  
**Satzungsänderung**

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.

**§ 13**  
**Auflösung/Zusammenlegung**

- (1) Über die Auflösung/Zusammenlegung der Stiftung beschließt der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist und die Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland die Zustimmung erteilt hat.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Stiftungsvermögen, das durch Zustiftungen der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland zugewandt wurde, fällt an diese zurück.

**§ 14**  
**Aufsicht und Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Das im Zeitpunkt der Satzungsänderung vorhandene Vermögen der Stiftung gehört dem nicht verbrauchbaren Vermögensteil im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 an. Eine Abweichung, insbesondere für einzelne Rücklagen und treuhänderisch verwaltetes Vermögen, ist im Einzelfall möglich.
- (3) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.